



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 28  
Mittwoch 15.07.2020

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0  
[www.landkreis-erding.de](http://www.landkreis-erding.de) oder [www.kreis-ed.de](http://www.kreis-ed.de)  
Erscheint in der Regel wöchentlich  
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro  
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding  
[amtsblatt@lra-ed.de](mailto:amtsblatt@lra-ed.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Bekanntmachungen .....</b>	<b>314</b>
➤ Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung vom 02.07.2020 .....	314
<b>Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen.....</b>	<b>319</b>
➤ Entschädigungssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung Moosrain.....	319
➤ Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung des Schulverbands Grundschule Pastetten) .....	323
<b>Termine.....</b>	<b>327</b>
➤ Kommunale Wohnberatung .....	327
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding .....	327
➤ Blutspendetermine .....	328
<b>Rat und Hilfe .....</b>	<b>330</b>



## Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### Entschädigungssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung Moosrain

Der **Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain** erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - und § 11 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 8. Juli 2020 folgende

## Entschädigungssatzung

§ 1	Entschädigungsberechtigte
§ 2	Auslagenersatz
§ 3	Entschädigung der Verbandsräte
§ 4	Entschädigung des Verbandsvorsitzenden
§ 5	Entschädigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
§ 6	Auszahlung der Entschädigung
§ 7	In-Kraft-Treten

### § 1

#### Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

### § 2

#### Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.



## § 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1)

Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale.

Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,00 EUR festgesetzt.

Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

Für die Teilnahme an Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses wird die Sitzungsgeldpauschale auf 25,00 EUR je angefangene Sitzungsstunde festgesetzt.

(2)

Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt.

Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3)

Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1.

Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

## § 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1)

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschal-entschädigung in Höhe von 525,00 EUR, die der Entwicklung der Beamtenbesoldung unterliegt.

(2)

Der Verbandsvorsitzende erhält jeweils im Dezember eine Sonderentschädigung als einmalige Leistung in Höhe des Prozentsatzes der monatlichen Pauschal-entschädigung, wie sie die Beamten im öffentlichen Dienst erhalten.

(3)

Anstelle der Erstattung einzelner Reisekosten wird eine monatliche Reisekostenpauschale gewährt. Ihre Höhe wird auf 150,00 EUR festgesetzt.



## § 5

### Entschädigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

(1)

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 175,00 EUR, die der Entwicklung der Beamtenbesoldung unterliegt.

(2)

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält jeweils im Dezember eine Sonderentschädigung als einmalige Leistung in Höhe des Prozentsatzes der monatlichen Pauschalentschädigung, wie sie die Beamten im öffentlichen Dienst erhalten.

(3)

Anstelle der Erstattung einzelner Reisekosten wird eine monatliche Reisekostenpauschale gewährt.

Ihre Höhe wird auf 50,00 EUR festgesetzt.

(4)

Übt der Stellvertreter die Vertretung des Verbandsvorsitzenden über einen längeren Zeitraum als 12 Wochen je Kalenderjahr aus, so erhält er als Entschädigung für jeden Tag der Vertretung den Anteilsbetrag der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach § 4 Abs. 1; die Entschädigung nach § 5 Abs. 1 entfällt für diesen Zeitraum.

(5)

In dem in Absatz 4 genannten Vertretungsfall erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende die Reisekostenpauschale gemäß § 4 Abs. 3.

## § 6

### Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden entsprechend dem Auszahlungstermin für die Gehälter der Angestellten ausgezahlt.

Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt.

Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet der Verbandsausschuss durch Beschluss im Einzelfall.



## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 8. Juli 2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die Entschädigungs-satzung vom 9. Juli 2014 außer Kraft.

Oberding, 8. Juli 2020

gez.

Mücke  
Verbandsvorsitzender